

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1751

Dulliken: Neues Baureglement

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 29. August 2025 das an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 beschlossene neue Baureglement zur Genehmigung (vgl. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025, Traktandum 5).

2. Erwägungen

Bedauerlicherweise ist die Rückmeldung aus der Vorprüfung des Baureglements durch das Bau- und Justizdepartement (BJD) im weiteren Prozessverlauf offenbar verloren gegangen. Das Baureglement erweist sich trotzdem - mit einer kleinen Anpassung - als genehmigungsfähig. Es gilt aber zu beachten, dass einige Bestimmungen vom BJD kritisch hinterfragt wurden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das BJD eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit verlangt, damit Parkplätze auf fremden Grundstücken an die Mindestanzahl anrechenbar werden.

Die Kantonale Verordnung über die Abfälle (KAV; BGS 812.52), auf deren § 11 das vorliegende Baureglement in § 19 Abs. 4 verweist, ist aufgehoben worden. Gemäss Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ist ein Entsorgungskonzept ab 200 m³ notwendig. § 19 Abs. 4 des Baureglements ist mithin wie folgt abzuändern: «Für Abbrüche mit mehr als 200 m³ Bauabfall sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (Art. 16 VVEA). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.»

Das neue Baureglement erweist sich im Übrigen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig im Sinne von § 133 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles.

3. Beschluss

3.1 Das neue Baureglement wird genehmigt.

3.2 § 19 Abs. 4 (Baustellenentsorgung) lautet neu wie folgt: Für Abbrüche mit mehr als 200 m³ Bauabfall sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (Art. 16 VVEA). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.

3.3 Die Einwohnergemeinde Dulliken wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Baureglemente zukommen zu lassen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 30.00, total Fr. 630.00, zu leisten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210000 / 054 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>630.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (sw)
Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)
Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)
Bau- und Werkkommission Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 Reglement (später)
Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 Reglement (später) und
mit Rechnung **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Dulliken: Das neue Baureglement wird genehmigt.»)